



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. September 2016

12366/1/16
REV 1

SOC 540
EMPL 354

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für die	Delegationen
Nr. Vordok.:	15778/1/13 REV 1 SOC 900
Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Die Delegationen erhalten beiliegend den Entwurf eines Beschlusses zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen. Dieser Text wird vor seiner Annahme auf einer der nächsten Tagungen des Rates den Rechts- und Sprachsachverständigen zur Überarbeitung übermittelt.

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

vom...

**zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung
zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen¹, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitgeberverbänden vorgelegt wurden,

¹ Verordnung des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 2. Dezember 2013¹, 8. Juli 2014², 18. November 2014³ und 15. Juni 2015⁴ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für den Zeitraum bis zum 30. November 2016 ernannt.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats, welche die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Arbeitnehmerorganisationen beziehungsweise die Arbeitgeberverbände vertreten, sollten für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt werden.
- (3) Es obliegt der Kommission, ihre Vertreter im Verwaltungsrat zu ernennen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

-
- ¹ Beschluss des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. C 358 vom 7.12.2013, S. 5).
 - ² Beschluss des Rates vom 8. Juli 2014 zur Ernennung ungarischer Mitglieder und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 209 vom 16.7.2014, S. 54).
 - ³ Beschluss des Rates vom 18. November 2014 zur Ernennung eines stellvertretenden maltesischen Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. C 420 vom 22.11.2014, S. 4).
 - ⁴ Beschluss des Rates vom 15. Juni 2015 zur Ernennung eines litauischen Mitglieds und eines stellvertretenden litauischen Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 150 vom 17.6.2015, S. 23).

Artikel 1

Zu Mitgliedern beziehungsweise stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen werden für die Zeit vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2019 folgende Personen ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Michel DE GOLS	Herr Alain PIETTE
Bulgarien	Frau Teodora TODOROVA	Herr Iskren ANGELOV
Tschechische Republik		
Dänemark		
Deutschland		
Estland		
Irland		
Griechenland	Frau Despoina MICHAILIDOU	Herr Ioannis KONSTANTAKOPOULOS
Spanien		

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Frankreich	Herr Yves STRUILLLOU	Frau Marie-Soline CHOMEL
Kroatien	Herr Vatroslav SUBOTIĆ	Frau Narcisa MANOJLOVIĆ
Italien		
Zypern	Frau Marina IOANNOU - HASAPI	Herr Orestis MESSIOS
Lettland	Frau Ineta TĀRE	Frau Ineta VJAKSE
Litauen	Frau Rita SKREBIŠKIENĖ	Herr Evaldas BACEVIČIUS
Luxemburg		
Ungarn	Frau Katalin KISSNÉ BENCZE	Frau Ágnes CSICSELY
Malta		
Niederlande		
Österreich	Herr Harald FUGGER	Frau Petra PENCs
Polen		
Portugal		
Rumänien		

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Slowenien	Frau Vladka KOMEL	Herr Andraž BOBOVNIK
Slowakei		
Finnland		
Schweden		
Vereinigtes Königreich		

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERORGANISATIONEN

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien		
Bulgarien		
Tschechische Republik		
Dänemark		
Deutschland		
Estland		

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Irland		
Griechenland		
Spanien		
Frankreich		
Kroatien		
Italien		
Zypern		
Lettland	Frau Ruta PORNIECE	Frau Liene LIEKNA
Litauen		
Luxemburg		
Ungarn		
Malta		
Niederlande		

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Österreich		
Polen		
Portugal		
Rumänien		
Slowenien		
Slowakei		
Finnland		
Schweden		
Vereinigtes Königreich		

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien		
Bulgarien		

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Tschechische Republik		
Dänemark		
Deutschland		
Estland		
Irland		
Griechenland		
Spanien		
Frankreich		
Kroatien		
Italien		
Zypern		
Lettland		
Litauen		

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Luxemburg		
Ungarn		
Malta		
Niederlande		
Österreich		
Polen		
Portugal		
Rumänien		
Slowenien		
Slowakei		
Finnland		
Schweden		
Vereinigtes Königreich		

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...
